



AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d. Donau

145. Jahrgang

Dillingen a.d. Donau, den 5. Februar 2019

Nr. 4

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit (BlauzungenV);

Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit auf dem Gebiet des Landkreises Dillingen a.d. Donau

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit – Serotyp 8 (Bluetongue-disease-Virus – BTV-8) in einem Betrieb im Landkreis Calw erlässt das Landratsamt Dillingen a.d. Donau als untere Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Gebiet folgender Städte und Gemeinden des Landkreises Dillingen a.d. Donau wird zum Sperrgebiet erklärt:

• Städte:

- Dillingen a.d. Donau mit Ausnahme der Stadtteile Fristingen und Kicklingen
- Lauingen a.d. Donau
- Gundelfingen a.d. Donau

• Gemeinden:

- Aislingen
- Bachhagel
- Bächingen a.d. Brenz
- Finningen
- Haunsheim
- Medlingen
- Mödingen
- Syrgenstein
- Wittislingen
- Ziertheim
- Zöschingen

2. Die sofortige Vollziehung der in Nr. 1 getroffenen Regelung wird angeordnet.

3. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

4. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Hinweise:

1. Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche im Sinne des § 4 Abs. 1 TierGesG i.V.m. § 1 Nr. 7 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen. Demnach hat der Tierhalter bei Ausbruch der Tierseuche oder auftretenden Erscheinungen, die den Ausbruch der Tierseuche befürchten lassen, dies der zuständigen Behörde unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift sowie des Standortes und der Haltungsform der betroffenen Tiere und der sonstigen für die jeweilige Tierseuche empfänglichen gehaltenen Tiere unverzüglich anzuzeigen.

Das klinische Krankheitsbild geht mit schmerzhaften Haut- und Schleimhautentzündungen am Kopf, den Geschlechtsorganen, den Zitzen und am Kronsaum der Klauen einher. Neben Leistungseinbußen durch Milchrückgang, Gewichtsverlust und Aborte führen schwere Verlaufsformen auch zu hohen Sterblichkeitsraten (insbesondere bei Schafen).

2. Im festgelegten Sperrgebiet gilt Folgendes:

- 2.1 Wer im Sperrgebiet empfängliche Tiere hält, hat dies und den Standort der Tiere unverzüglich nach Bekanntgabe der Festsetzung nach § 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit der jeweils zuständigen Veterinärbehörde anzuzeigen.

- 2.2 Ein Verbringen der Tiere, deren Sperma, Eizellen, und Embryonen ist nur bei Einhaltung der Bedingungen der Art. 7 bzw. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 zulässig. Zu deren Umsetzung werden folgende Hinweise gegeben:

- 2.2.1 Verbringen empfänglicher Tiere innerhalb des Sperrgebiets:

Das Verbringen von Zucht-, Nutz- und Schlachttieren ist in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelt. Die Tiere müssen von der vollständig ausgefüllten „Blauzungenkrankheit - Tierhaltererklärung - Verbringung innerhalb Sperrgebiet“ begleitet werden.

- 2.2.2 Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet:

Beim Verbringen empfänglicher Tiere aus dem Sperrgebiet in freie Gebiete innerhalb Deutschlands sind die Voraussetzungen des Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 einzuhalten. Bezüglich der einzuhaltenden Tiergesundheitsgarantien gemäß Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) dieser Verordnung wurde i.V.m. der Risikobewertung des FLI vom 21.12.2018 folgende Optionen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt:

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere <u>ab</u> einem Alter von <u>drei Monaten</u>	<ul style="list-style-type: none">• <u>Bei Rindern</u>: ✓ Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank• <u>Bei Schafen/Ziegen</u>: ✓ Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 und Bestätigung der Impfung durch <u>„Blauzungenkrankheit - Tierhaltererklärung - innerstaatliche Verbringung geimpfte Schafe / Ziegen“</u>• Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt*• Einhaltung von mind. 60 Tage Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen

2	Geimpfte Tiere <u>ab</u> einem Alter von <u>drei Monaten</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in der HIT-Datenbank • Nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber <u>bis</u> zum Alter von <u>drei Monaten</u> von <u>geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss • Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT-Datenbank wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* • Das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten • Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch <u>„Blauzungenkrankheit - Tierhaltererklärung innerstaatliche Verbringung Kälber bis 90 Tage“</u>
4	<u>Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz</u> (diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Rindern: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen ✓ Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT-Datenbank durch das Untersuchungsamt • Bei Schafen/Ziegen: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen ✓ Bestätigung der Untersuchung und Repellent-Behandlung durch <u>„Blauzungenkrankheit - Tierhaltererklärung - innerstaatliche Verbringung ungeimpfte Schafe / Ziegen“</u> • Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben • Handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellent-Behandlung durchgeführt wird
5	<u>Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht • Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels <u>„Blauzungenkrankheit - Tierhaltererklärung - Verbringung Schlachttiere in freies Gebiet“</u>, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

* eine verzögerte Nachimpfung (z.B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert

Für die weiteren in Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) i.V.m. Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 geregelten Ausnahmemöglichkeiten zum Verbringungsverbot fehlen derzeit die Voraussetzungen, um diese zuzulassen.

Hinweise zum BTV-8-Ausschluss mittels PCR:

- die Untersuchungen sind durch das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) durchzuführen;

- als Probenmaterial sind ausschließlich EDTA-Blutproben mit dem Untersuchungsantrag, auf dem die Repellent-Behandlung schriftlich durch den Tierhalter bestätigt wird, an die Untersuchungsämter einzusenden;
- als Untersuchungsanträge sind vorzugsweise elektronische HIT-Anträge zu verwenden; alle Angaben sind möglichst vollständig auszufüllen; unerlässlich sind in jedem Fall die Betriebsangaben, das Probenahmedatum sowie die Kennzeichnung der beprobten Tiere; bei Rindern immer mit vollständiger und korrekter Ohrmarkennummer;
- die Bestätigung, dass eine Repellent-Behandlung der zu verbringenden Tiere durchgeführt wird, muss durch den Tierhalter handschriftlich mit Unterschriftsdatum und Unterschrift auf dem Untersuchungsantrag vermerkt sein; ist dies nicht erfolgt, nehmen die Untersuchungsämter mit der Tierarztpraxis Kontakt auf, bevor die Laboruntersuchung durchgeführt wird.

Hinweis zu den Tierhaltererklärungen:

Die **Tierhaltererklärungen** sind auf der Homepage des Landkreises Dillingen a.d.Donau (<https://www.landkreis-dillingen.de/>) unter der - Rubrik Landkreis & Bürgerservice / Landratsamt / Formulare / Veterinärverwaltung - zum Download bereit gestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,
Postfachanschrift: 11 23 43 in 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4 in 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung sowie zur Allgemeinverfügung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (Link: www.vgh.bayern.de) entnommen werden.

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Laut Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) muss lediglich der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gemacht werden. Die Verfügung kann mit Begründung im Nebengebäude des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau (Fachbereich Veterinärwesen & gesundheitlicher Verbraucherschutz) während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden (Große Allee 25, 89407 Dillingen a.d.Donau, 1. Stock, Zimmer 105).

Dillingen a.d.Donau, den 05.02.2019
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Alefeld
Oberregierungsrat